

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

XV. Die römische Tribuseintheilung nach dem marsischen Krieg

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

XV.

Die römische Tribuseintheilung nach dem marsischen Krieg.*)

101 Es ist neuerdings zuerst von Beloch¹, dann von Kubitschek² die Behauptung aufgestellt worden, dass die italischen Gemeinden, die im Socialkrieg von Rom abgefallen waren, auf acht von den einunddreissig ländlichen Tribus beschränkt worden und diese Beschränkung dauernd geblieben sei, so dass diese acht Tribus — die Arnensis, Clustumina, Fabia, Falerna, Galeria, Pomptina, Sergia und Voltinia — resp. die übrigen dreiundzwanzig als Kennzeichen der Parteistellung in jenem den römischen Staat umgestaltenden Krieg betrachtet werden müssten.

Diese Aufstellung ist irrig; da aber über sie nur geurtheilt werden kann nach Erwägung einer ziemlich mannichfaltigen Reihe von Fragen und sie scharfsinnige und geschickte Vertretung gefunden hat, so wird es nicht überflüssig sein ihr eine besondere Erwägung zu widmen und sie zu beseitigen. Sie widerspricht dem beglaubigten geschichtlichen Verlauf und ruht auf unrichtiger Verallgemeinerung unserer höchst defecten Specialüberlieferung.

Bekanntlich erhielten die Halbbürger- und die föderirten Gemeinden Italiens das Vollbürgerrecht durch zwei Volksschlüsse, ein Consulargesetz aus dem J. 664, das den bis dahin treu gebliebenen Gemeinden, insonderheit den mit geringen Ausnahmen an der Insurrection nicht beteiligten Städten latinischen Rechts, und ein Plebiscit aus dem J. 665, das den übrigen, also den aufständischen föderirten Gemeinden das Bürgerrecht verlieh. Damit indess die an Zahl den bisherigen überlegenen Neubürger nicht die Volksversammlung gänzlich

*) [Hermes 22, 1887 S. 101—106.]

1) Der italische Bund (1880) S. 41f.

2) *de Romanarum tribuum origine* (1882) S. 70f.

in ihre Gewalt bekämen, wurden sie sämmtlich nach dem ersten Gesetz auf eine beschränkte Zahl neuer Tribus angewiesen¹ und nach dem zweiten, das, wie es scheint, in dieser Hinsicht das vorhergehende aufhob, in acht der einunddreissig alten Landtribus eingeschrieben². Sofort begannen die also im Stimmrecht beschränkten Neubürger in Gemeinschaft mit den in ähnlicher Weise zurückgesetzten Libertinen die Agitation auf Gleichheit des Stimmrechts. Das in diesem Sinne von dem Volkstribun P. Sulpicius im J. 666 durchgebrachte Gesetz wurde allerdings vom Senat cassirt³ und bei der gegen die sulpicische Bewegung gerichteten Restauration jene Beschränkung durch den Consul Sulla aufrecht gehalten. Aber der Consul Cinna nahm im J. 667 die Agitation wieder auf⁴ und noch be-

102

1) Appian *b. c.* 1, 49 unter dem J. 664: *Ῥωμαῖοι μὲν δὴ τοῦδε τοὺς νεοπολίτας οὐκ ἐς τὰς πέντε καὶ τριάκοντα φυλάς . . . κατέλεξαν, ἵνα μὴ τῶν ἀρχαίων πλείους ὄντες ἐν ταῖς χειροτονίαις ἐπικρατοῖεν, ἀλλὰ δεκατέοντες ἀπέφηναν εἰρέας, ἐν αἷς ἐχειροτόνον ἑξήκοντα καὶ πολλάκις αὐτῶν ἢ ψῆφος ἀχρεῖος ἦν, ἅτε τῶν πέντε καὶ τριάκοντα προτέρων τε καλουμένων καὶ οὐσῶν ὑπὲρ ἡμῶν.* Dies kann nichts anderes heissen als dass aus den Neubürgern durch Zehntelung der gesammten Masse zehn Tribus gebildet wurden und in den Tribusabstimmungen nicht, wie bis dahin, alle Tribus zugleich, sondern die alten 35 vor den zehn neuen stimmten, so dass die Gesamtzahl 45 betrug und die 35 der Altbürger die Majorität und das Vorstimmrecht besaßen.

2) Appian *b. c.* 1, 53 berichtet unter dem J. 665 die Ertheilung des Bürgerrechts an die übrigen Italiker mit Ausnahme der später dazu gelangten Lucaner und Samniten (vgl. Dio fr. 102, 7 Boiss.) und setzt hinzu: *ἐς δὲ τὰς φυλάς ὅμοια τοῖς πρωτοχῶσιν ἕκαστοι κατελέγοντο, τοῦ μὴ τοῖς ἀρχαίοις ἀναμετριμένοι ἐπικρατεῖν ἐν ταῖς χειροτονίαις πλείους ὄντες.* Der Einsetzung von *δέκα* oder *νεωτέρας* bedarf es nicht; die Einschreibung in die Tribus in gleicher Weise wie sie bei den Früheren geschehen war reicht aus. Nach Appian also stimmen die beiden Gesetze von 664 und 665 hinsichtlich der Tribus überein. Dagegen Velleius 2, 20 berichtet über die von Cinna im J. 667 ergriffenen Massregeln, dass *cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contributorentur novi cives, ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret plusque possent recepti in beneficium quam auctores beneficii.* Appian und Velleius befinden sich also in Betreff dieser Gesetze in Widerspruch; und an sich betrachtet möchte man eher sich für jenen entscheiden, denn die von ihm berichtete Procedur ist ebenso rationell wie die velleianische befremdend: es ist ein seltsames Verhüten der Majorisirung der Altbürger, dass der vierte Theil ihrer Bezirke den Neubürgern geradezu ausgeliefert wird. Es ist von mir die velleianische Version im Wesentlichen festgehalten worden, weil Beloch auf diese seine Hypothese aufgebaut hat; aber ihr besseres Recht gegenüber der Erzählung Appians ist keineswegs erwiesen.

3) Nach Livius 77 beantragt Sulpicius, *ut . . . novi cives libertinique distribuerentur.* Appian *b. c.* 1, 55: *τοὺς ἐκ τῆς Ἰταλίας νεοπολίτας μειονεκτοῦντας ἐν [ἐπι codd.] ταῖς χειροτονίαις ἐπῆλιξεν ἐς τὰς φυλάς ἀπάσας διαίρησεν.*

4) Cicero *Phil.* 8, 2, 7: *contentionem . . . faciebat . . . Cinna cum Octavio de novorum civium suffragiis.*

103 vor er und Marius sich Roms bemächtigten, gab der Senat hinsichtlich der Italiker nach und erkannte sie an als gleichberechtigt in den Comitien¹. Um so mehr hielten die Cinnaner nach ihrem Siege an dieser Concession fest und also wurden im J. 670 die Italiker nach neuer Ordnung zum gleichen Stimmrecht zugelassen². Auch Sulla gab, nachdem er im J. 671 in Italien gelandet war, den Italikern sein Wort, dass an ihrem Stimmrecht nicht gerüttelt werden solle³. Nach dem Siege hielt er diese seine Zusage nicht völlig: es wurde einer Anzahl italischer Gemeinden durch Volksschluss aberkannt, aber sehr bald, sei es nun durch Volksschluss oder bloß thatsächlich, diese Cassation wieder beseitigt⁴. Auf die Ungleichheit des Stimmrechts aber muss Sulla überhaupt nicht zurückgekommen sein. Denn als die Agitation hinsichtlich des Stimmrechts der Libertinen später wieder aufgenommen wird, ist von den Italikern dabei nicht weiter die Rede; was sich nur dann erklärt, wenn sie in dieser Hinsicht das Gewünschte erreicht hatten.

Mit dieser wohl beglaubigten und gut zusammenhängenden Ueberlieferung steht jene Zurücksetzung der durch das Gesetz von 665 zu Bürgern gewordenen Italiker und folgeweise der acht Tribus in mehrfachem und unauf löslichem Widerspruch. Die Beschränkung des Stimmrechts wird ausdrücklich auf beide Gesetze bezogen und hat auch nur in dieser Ausdehnung einen Sinn; sie ist nicht Strafe für die Insurrection, sondern sie soll die Majorisirung der Altbürger durch die Neubürger verhüten, und dafür ist es gleichgültig, ob der Neubürger an der Insurrection sich betheiligte hat oder nicht. Es wird ferner die Beseitigung dieser Zurücksetzung berichtet; aber 104 nach Belochs Hypothese hat die Zurücksetzung bestanden, so lange es überhaupt Tribus gab. Man kann also die Ueberlieferung nicht

1) Livius 80: *Italicis populis a senatu civitas data est*; es fällt dies nach der Folge der Erzählung in die Zeit, wo Cinna und Marius den Octavius in Rom belagerten. Die incorrecte Fassung wird der Auszugmacher verschuldet haben.

2) Exuperantius 4: *Cinna . . legem tulit, ut novi cives qui aliqua ratione Romanam acceperant civitatem cum veteribus nulla discretione suffragium ferrent*. Livius 84: *novis civibus senatus consulto suffragium datum est*, wo ebenfalls unrichtig *suffragium* steht statt *ius suffragii aequum*. Den Beschluss des octavianischen Senats hat also der cinnanische entweder als nichtig erneuert oder eingeschärft.

3) Livius 86: *Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab eis velut erepturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit*.

4) Cicero *de domo* 30, 79. Sallustius *hist.* 1, 49, 12 [ed. Maurenbrecher 1, 55, 12], wonach im J. 676 das Gesetz noch bestand.

energischer auf den Kopf stellen, als es dieser von den beiden jungen Gelehrten widerfahren ist.

Sehen wir uns um nach den Daten, welche jene acht Tribus mit der Insurrection verknüpfen sollen, so begegnen wir einem merkwürdigen Beleg mehr dafür, dass scharfsinnige Männer sich häufig in ihren eigenen Schlingen fangen.

Unsere bekanntlich aufs äusserste zerrüttete Ueberlieferung über den Socialkrieg giebt über die Parteinahme der einzelnen Städte nur sehr unvollständigen Aufschluss. Wir erfahren, dass die Städte latinischen Rechts mit sehr wenigen Ausnahmen nicht abfielen und dass der Abfall der Etrusker durch das rechtzeitig beschlossene Consulargesetz von 664 verhütet ward. Andererseits lassen sich unter den Städten, deren Tribus mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit festgestellt ist, die folgenden nachweisen als betheiligt an dem Aufstand.¹

<i>Arnensis:</i>	Teate
<i>Clustumina:</i>	Larinum — Tuder
<i>Cornelia:</i>	Aeclanum
<i>Fabia:</i>	Asculum
<i>Falerna:</i>	Telesia
<i>Galeria:</i>	Compsa
<i>Horatia:</i>	Venusia
<i>Oufentina:</i>	Canusium ²
<i>Pompina:</i>	Grumentum
<i>Sergia:</i>	Corfinium — Marser — Sulmo
<i>Voltinia:</i>	Bovianum.

Also weil die vierzehn Insurgentengemeinden, die uns zufällig genannt werden, sich auf elf Tribus vertheilen, müssen acht von diesen Insurgententribus sein und alle Insurgentengemeinden in sich auf-

1) Die Belegstellen anzuführen unterlasse ich. Die Städte, welche von den Insurgenten erobert wurden, wie Aesernia, das fucentische Alba, Nola, Venafrum, können dafür doch nicht in eine Straffribus versetzt worden sein. Ebenso kann Pompeii, das von Sulla erstürmt und dann colonisirt ward, hinsichtlich der Tribus nur als Colonie in Betracht kommen. Auch bei manchen anderen Orten ist es sehr zweifelhaft, ob sie mit Recht unter den vom römischen Standpunkt aus strafwürdigen Insurgentengemeinden stehen. Andererseits ist nicht abzusehen, warum in den von Beloch und Kubitschek aufgestellten Listen Aeclanum (Appian *b. c. 1*, 51) und die einzige uns bekannte latinische Colonie, die sich zu den Insurgenten schlug, Venusia (Appian *b. c. 1*, 39. 42. 52) nicht stehen; ihr latinisches Recht war doch sicher kein Grund des Straferlasses.

2) C. I. L. IX p. 35. Warum Kubitschek die Stadt der Falerna zuweist, weiss ich nicht.

genommen haben. Es liegt auf der Hand, dass hier in der Hauptsache der reine Zufall gewaltet hat und dass wir, wenn wir vollständigen Bericht hätten, vermuthlich ebenso viele Insurgententribus zählen würden, als es Landtribus überhaupt giebt. — Das freilich ist nicht Zufall, dass alle Marser und alle Paeligner, also die Landschaft, nach der der Krieg heisst und die, in der er seine Hauptstadt einrichtete, in der Sergia stehen: dies durch die unverhältnissmässig grosse Zahl der Stimmberechtigten herabgedrückte Stimmrecht ist allerdings sicher Strafe.

Wenn man sich eine Vorstellung machen will von der in Folge des Socialkrieges eingetretenen Ausdehnung der Tribus, so müssen dafür alle Städte zusammengefasst werden, die erst bei dieser Gelegenheit römisches Bodenrecht¹ empfangen. Mit Sicherheit können dahin sämmtliche altlatinische Städte und latinische Colonien gerechnet werden so wie ebenfalls alle Städte, die es mit den Insurgenten hielten; bei den treu gebliebenen nicht latinischen ist es häufig fraglich, ob sie bis dahin römisches oder bundesgenössisches Recht hatten. Die unten folgende Uebersicht macht nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, wird aber genügen um ungefähr den Hergang zu veranschaulichen.

	<i>Aemilia:</i>	Copia lat. — Suessa Aurunca lat. — Valentia lat.
	<i>Aniensis:</i>	Ariminum lat. — Carsioli lat. — Cremona lat.
	<i>Arnensis:</i>	Teate
	<i>Camilia:</i>	Tibur lat.
	<i>Claudia:</i>	Luceria lat.
	<i>Clustumina:</i>	Larinum — Tuder
	<i>Cornelia:</i>	Aeclanum
106	<i>Fabia:</i>	Alba am Fucinersee — Asculum
	<i>Falerna:</i>	Nola — Telesia
	<i>Galeria:</i>	Compsa
	<i>Horatia:</i>	Spoletium lat. — Venusia lat.

1) Dies ist wohl zu beachten. Die picenische Landschaft erhielt, wie Kubitschek p. 26 gut ausführt, das Bodenrecht, das heisst die *tribus Velina*, durch das flaminische Ackergesetz vom J. 522/6, während die Constituirung römischer Bürgergemeinden daselbst erst später, zum Theil schon vor dem Socialkrieg, zum Theil erst durch diesen erfolgte und dieselben, wenn auf schon früher assignirtem römischem Gebiet entstanden, wie zum Beispiel die Bürgercolonie Auximum, die Bodentribus behielten, die sie hatten. — Die Halbbürgergemeinden haben das römische Bodenrecht nicht; aber die meisten derselben sind sicher und vielleicht alle schon vor dem Socialkrieg in die Vollbürgerschaft aufgegangen.

<i>Lemonia:</i>	Bononia lat.
<i>Maecia:</i>	Brundisium lat. — Hadria lat. — Neapolis — Paestum lat.
<i>Menenia:</i>	Herculaneum — Nuceria in Campanien — Pompeii — Praeneste lat.
<i>Oufentina:</i>	Canusium
<i>Papiria:</i>	Cora lat. — Narnia lat. — Nepete lat. — Su- trium lat.
<i>Poblilia:</i>	Cales lat.
<i>Pollia:</i>	—
<i>Pomptina:</i>	Circeii lat. — Grumentum
<i>Pupinia:</i>	—
<i>Quirina:</i>	Pinna
<i>Romilia:</i>	Sora lat.
<i>Sabatina:</i>	—
<i>Scaptia:</i>	Velitrae(?)
<i>Sergia:</i>	Corfinium — Marser — Sulmo
<i>Stellatina:</i>	Beneventum lat.
<i>Teretina:</i>	Interamna Lirenas lat.
<i>Tromentina:</i>	Aesernia lat.
<i>Velina:</i>	Aquileia lat. — Firmum lat.
<i>Veturia:</i>	Placentia lat.
<i>Voltinia:</i>	Bovianum.

Schon aus dieser Skizze lässt sich erkennen, dass bei der Vertheilung der Neubürger alle Tribus, man kann nicht sagen gleichmässig, aber doch participirten: die Minderung des Stimmrechts, nachdem sie einmal nicht zu vermeiden war, hat sich mehr oder minder auf alle 31 Bezirke erstreckt. In der obigen Uebersicht fehlen nur drei, und auch diese gewiss nur zufällig: wenn die Sassinaten in der Pupinia, die Volaterraner in der Sabatina stimmen, so wird auch dies auf den Socialkrieg zurückzuführen sein.